



Auswärtiges Amt

IX-422/002u # 0065  
34085/15

Die Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Eing. 23. SEP. 2015

Anlg.

Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

An die Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit  
Ref. IX  
Postfach 1468  
53004 Bonn

HAUSANSCHRIFT  
Werderscher Markt 1  
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070  
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

BEARBEITET VON  
Stefanie Steinbrück

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de  
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

HIER **Anfrage „Status Deutsche Vertretungen in Pjöngjang“**

BEZUG Ihr Schreiben vom 02.09.2015

ANLAGE -1-

GZ 505-511.E-IFG 134-2015 (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 21.09.2015

Sehr geehrte Frau Bohn,  
sehr geehrte Damen und Herren,

o.g. Anfrage von Frau Selma Conzales, zu der Sie um weitere Informationen und  
Stellungnahme bitten, hat das Auswärtige Amt am 27.07.2015 beschieden. Den Bescheid  
füge ich bei.

Erläuternd dazu nimmt das Auswärtige Amt wie folgt Stellung:

Zu Fragen 1 und 2:

Aus den aktuellen Aktenbeständen des Auswärtigen Amtes konnten diese Fragen nicht  
beantwortet werden. Die Antragstellerin wurde daher unter Hinweis auf das  
Bundesarchivgesetz wegen der erbetenen Auskunft und ggf. Einsichtnahme an das  
Politische Archiv des Auswärtigen Amtes verwiesen.

Rechtsstellung, Zuständigkeit und Aufgaben des Politischen Archivs des Auswärtigen  
Amtes ergeben sich aus § 10 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst (GAD) vom 30.  
August 1990. Die Benutzung von Archivalien im Politischen Archiv richtet sich nach dem  
Bundesarchivgesetz vom 6. Januar 1988.

Nach § 1 Abs. 3 IFG gehen Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über den Zugang zu  
amtlichen Informationen mit Ausnahme des § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und  
des § 25 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch vor. Die Regelungen des



Bundesarchivrechts (als spezielle und abschließende Regelung) verdrängen daher § 1 Abs. 1 IFG.

Zu Frage 3:


Das Auswärtige Amt (Zentrale) und seine Auslandsvertretungen bilden eine einheitliche Bundesbehörde (§ 2, Gesetz über den Auswärtigen Dienst). Einnahmen und Ausgaben von Zentrale und Auslandsvertretungen sind daher im Kapitel 0512, „Bundesministerium“, zusammen erfasst. Die Titelgruppen des Kapitels 0512 (Titelgruppe 01, Inland; Titelgruppe 02, Ausland) weisen die Ausgaben der Auslandsvertretungen bereits jetzt gesondert aus.

Die Stellenausstattung des Auswärtigen Amtes ist ebenfalls Teil des Bundeshaushaltsplans, Einzelplan 05. Stellenpläne einzelner Auslandsvertretungen existieren nicht, das Auswärtige Amt (Zentrale) und seine Auslandsvertretungen bilden eine einheitliche Bundesbehörde (vgl. § 2 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst).

Da die erbetenen Informationen nicht vorliegen, ist eine Herausgabe nach § 1 Abs. 1 IFG nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Stefanie Steinbrück



Auswärtiges Amt

Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

Frau  
Selma Conzales

Nur per E-Mail:  
s.conzales.59twccagad@fragdenstaat.de

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**  
HIER **Status Deutsche Botschaft in Pjöngjang**  
BEZUG **Ihre Anfrage vom 06.07.2015**  
ANLAGE -  
GZ 505-511.E-IFG 134-2015 (bitte bei Antwort angeben)

HAUSANSCHRIFT  
Werderscher Markt 1  
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070  
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

BEARBEITET VON  
Stefanie Steinbrück

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de  
www.auswaertiges-amt.de

Berlin, 27.07.2015

Sehr geehrte Frau Conzales,

auf Ihre o.g. Anfrage auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) teilt das Auswärtige Amt folgendes mit:

Zu Fragen 1 und 2:

Zur Beantwortung dieser beiden Fragen befinden sich in den aktuellen Aktenbeständen des Auswärtigen Amtes keine amtlichen Informationen.

Das Informationsfreiheitsgesetz ist jedoch nur auf noch nicht archivierte Aktenbestände anwendbar. Für archivierte Aktenbestände gehen gemäß § 1 Abs. 3 IFG die Regelungen des Bundesarchivgesetzes (BArchG) vor.

Ich stelle anheim, sich bezüglich des Zugangs zu eventuell dort vorliegenden Unterlagen direkt an das Politische Archiv des Auswärtigen Amtes zu wenden. Nähere Informationen dazu finden Sie auf dessen Internetauftritt unter:

<http://www.archiv.diplo.de/>

Zur Frage 3:

Die Einnahmen und Ausgaben des Auswärtigen Amtes sind im Bundeshaushaltsplan, Einzelplan 05 aufgeführt. Hierin sind auch die Einnahmen und Ausgaben der deutschen Auslandsvertretungen als Teil des Auswärtigen Amtes enthalten. Haushaltspläne einzelner Auslandsvertretungen gibt es nicht.

Die Stellenausstattung des Auswärtigen Amtes ist ebenfalls Teil des Bundeshaushaltsplans, Einzelplan 05. Stellenpläne einzelner Auslandsvertretungen existieren nicht.

Dieses Schreiben ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stefanie Steinbrück

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.